

Geschäftsordnung
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Vom 25. September 2023

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz — LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz — VerfStudG) und §11 der Organisationssatzung (OS) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 25. September 2023 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich (Rechtsstellung).....	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	3
II. Zweiter Abschnitt: Allgemein Studierendenausschuss (AStA)	3
II. I. Erster Unterabschnitt: Sitzungen	3
§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.....	3
§ 5 Konstituierten Sitzung	4
§ 6 Einberufen der Sitzungen	4
§ 7 Öffentlichkeit, Geheimhaltung	4
§ 8 Sitzungsmoderation.....	4
§ 9 Tagesordnung	5
§ 10 Geschäftsordnungsanträge.....	5
II. II. Zweiter Unterabschnitt: Beschlüsse, Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Abstimmung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht	5
§ 13 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 14 Veröffentlichen von Beschlüssen	6
II. III. Dritter Unterabschnitt: Niederschrift	6
§ 15 Persönliche Erklärung	6
§ 16 Protokoll	6
III. Dritter Abschnitt: Dienstreisen	7
§ 17 Reisekostenerstattung.....	7
IV. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmung.....	7
§ 18 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung.....	7
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 20 Eigentumsrecht.....	7
§ 21 Salvatorische Klausel	7
§ 22 Inkrafttreten	7

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (Rechtsstellung)

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit, Organisation und Koordination des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten während und zwischen den Sitzungen.

Diese Geschäftsordnung gilt auch für die nachfolgenden Amtsperioden, sofern keine andere beschlossen wird.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des AStA sind nach § 21 Absatz 2 der Organisationsatzung (OS)
 1. die oder der Vorsitzende,
 2. die oder der 2. Vorsitzende, die oder der zugleich erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter des oder der Vorsitzenden ist sowie
 3. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent
 4. und dem Referenten bzw. der Referentin für Internes.
 5. Zudem kann ein Referat für Externes und ein Referat für internationale Studierende vom jeweiligen AStA für seine Amtsperiode im StuPa vorgeschlagen und bestätigt werden.
- (2) Seine Zusammensetzung wird durch die Organisationsatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder sind die vom Studierendenparlament gewählten stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der AStA ist das zentrale exekutive Organ der VS und führt die laufenden Geschäfte der Verfassten Studierendenschaft. Diese sind durch den Haushaltsplan, der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung durch das Studierendenparlament geregelt. Abweichend davon kann das Studierendenparlament durch Beschlüsse dem AStA weitere Finanzierungen zur Durchführung genehmigen.
- (2) Der AStA hat Entscheidungen immer im Sinne der Gesamtheit der Studierenden der VS zu fällen.
- (3) Der AStA hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Studierendenparlaments zeitnah umzusetzen.
- (4) Der AStA ist zuständig für die sozialen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden der VS.

II. Zweiter Abschnitt: Allgemein Studierendenausschuss (AStA)

II. I. Erster Unterabschnitt: Sitzungen

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann Themen für die AStA-Sitzung beim AStA anmelden. Diese Themen werden als Tagesordnungspunkt in der nächsten AStA-Sitzung aufgenommen.
- (2) Der AStA kann weiteren Personen Teilnahme- und Rederecht erteilen. Dies wird im Protokoll der Sitzung vermerkt.

§ 5 Konstituierten Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des AStA erfolgt zeitnah nach dem Amtsantritt (Wahl der AStA im Studierendenparlament).
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des neuen AStAs.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der AStA stimmt Sitzungen und Treffen intern ab. Zu öffentlichen Sitzungen wird eingeladen.
- (2) Eine Sitzung des AStAs sollte pro Semester hochschulöffentlich sein. Dies wird auf der Internetseite der VS bekanntgegeben.
- (3) Während der Vorlesungszeit sollten mindestens einmal im Monat die Sitzungen des AStAs stattfinden. Außerhalb der Vorlesungszeiten führt der AStA Sitzungen nach Bedarf durch. Bedarf entsteht, sobald ein Mitglied eine Sitzung für notwendig hält und dies der oder dem Vorsitzenden mitteilt.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStAs einberufen werden. Auch eine Mehrheit der Mitglieder der AStA kann eine außerordentliche Sitzung einberufen. Alle Mitglieder sind über Ort, Zeit und Anlass der außerordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 7 Öffentlichkeit, Geheimhaltung

- (1) Die Sitzung des AStAs ist auf Wunsch eines Mitglieds des StuPas oder des AStAs öffentlich für Mitglieder der VS.
- (2) AStA-Mitglieder können die Zulassung einzelner Personen zu Beginn der Sitzung beantragen.
- (3) Wird wegen Störung der Sitzung der AStA eine weitere Sitzung erforderlich, kann die oder der Vorsitzende zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nicht-öffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit von der AStA bestätigt wird.
- (4) AStA-Sitzungen sind in der Regel öffentlich für Mitglieder der VS (siehe §6 Absatz (2)), dies weicht insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten oder aus datenschutzrechtlichen Gründen ab (Ausnahme: siehe §7 Absatz (1)).
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in der nicht-öffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der AStA. Die Pflicht der Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Unterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8 Sitzungsmoderation

- (1) Die Sitzung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden als Sitzungsmoderatorin oder Sitzungsmoderator eröffnet, geleitet und geschlossen. Dies kann auch von anderen AStA-Mitgliedern übernommen werden.
- (2) Die Sitzungsmoderatorin oder der Sitzungsmoderator stellt die Beendigung der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie oder er den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsmoderatorin oder der Sitzungsmoderator die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 9 Tagesordnung

- (1) TOPs werden vor der Sitzung, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung gesammelt und im Protokoll festgehalten.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nur Mitglieder des AStA können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist darüber abzustimmen.
- (3) Anträge der Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Änderung der Tagesordnungspunkte nach §9 Absatz 2
 2. Rederecht für weitere Personen nach §4 Absatz 1
 3. Antrag auf Nichtbefassung
 4. Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 5. Beendigung der Debatte
 6. Schluss der Rednerliste, Beschränkung oder Redezeit
 7. Unterbrechung der Sitzung
 8. Einholung eines Meinungsbildes

II. II. Zweiter Unterabschnitt: Beschlüsse, Beschlussfähigkeit

§ 11 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der AStA kann auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen; dies gilt insbesondere für Inhalte einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der AStA wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war.
- (2) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Die Frist für die Stimmenabgabe beträgt drei Tage. Sobald ein Mitglied seine Stimme abgegeben hat, kann es weder diese ändern noch dem Umlaufverfahren widersprechen.
- (3) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zwingend namentliche Abstimmungen. Die oder der Vorsitzende hält den Antrag und das Abstimmungsergebnis in einem Schriftstück fest, das auf Anfrage von Mitgliedern der Studierendenschaft beim AStA eingesehen werden kann. Die Mitglieder der AStA sind innerhalb von fünf Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung des AStA, über das Abstimmungsergebnis zu informieren.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des AStA aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende anstelle des AStA. Sie oder er hat in diesem Fall den AStA über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des AStA, zu unterrichten. Der AStA kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (abgerundet) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) AStA-Beschlüsse sind beim AStA auf Anfrage eines Mitglieds der Studierendenschaft in Form eines Ergebnisprotokolls einsehbar.

II. III. Dritter Unterabschnitt: Niederschrift

§ 14 Persönliche Erklärung

- (1) Jedes Mitglied des AStA kann einem vom Beschluss des Gremiums abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Es ist dem Beschluss oder Protokoll des AStA beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden.
- (2) Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung einzureichen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über Beschlüsse in Sitzungen des AStAs ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Protokollantin oder der Protokollant werden zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des AStA bestimmt. Wenn sich niemand freiwillig für die Aufgabe des Protokolls findet, so entscheidet das Los. Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollantin oder der Protokollant verantwortlich. Die Protokollantin oder der Protokollant und die oder der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung
 2. Anwesenheitsliste mit dem Namen der anwesenden und abwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion darunter auch Gäste.
 3. Anträge, Gegenstände der Tagesordnungspunkte
 4. Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse (genaue Stimmzahlen) sowie etwaige Sondervoten.

Ferner ist ein Vermerk über persönliche Erklärungen auszunehmen. Sofern diese schriftlich vorliegen bzw. nachgereicht werden, sind sie zum Protokoll beizulegen. Alle Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten werden.

- (4) Das Protokoll wird in der Regel nach der Sitzung oder zu Beginn der nächsten Sitzung überprüft ggf. korrigiert und damit von allen Mitgliedern angenommen. Gibt es keine Einwände bis zur nächsten Sitzung, so gilt das Protokoll als angenommen.
- (5) Der AStA kann in Einzelfällen beschließen, dass einzelne Teile des Protokolls nur für Mitglieder des AStAs einsehbar sind; Änderungen der Geschäftsordnungen sind davon ausgeschlossen. Dieser Beschluss muss spätestens bei der Genehmigung des Protokolls gefasst werden.

III. Dritter Abschnitt: Dienstreisen

§ 16 Reisekostenerstattung

Regelungen zu den Reisekosten sind im § 20 der Finanzordnung der VS verankert.

IV. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 17 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsmoderation. Der AStA kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch einen AStA-Beschluss abgeändert werden.

§ 19 Eigentumsrecht

Sämtliche Unterlagen und Daten, die im Rahmen der Tätigkeit für den AStA erstellt wurden und werden, sind Eigentum des AStA. Ausscheidende Mitglieder haben diese Unterlagen und Daten vollständig dem AStA zu übergeben, wobei Kopien behalten werden dürfen. Datenschutzrelevante Unterlagen sind hiervon ausgenommen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig, satzungswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige, satzungswidrig oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntmachung durch Beschluss in der nächsten Sitzung zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 2. Oktober 2023



Lukas Schärtel

Vorsitzende/r der Verfassten Studierendenschaft